

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 58 (1985)
Heft: 10

Rubrik: EVU aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chen Funkrufdiensten wie Eurosignal, Autoruf, etc.

Die Vorteile der neuen Rufverfahren, wie z.B. des POCSAG-Codes, einem Standard des CCIR, sind offensichtlich:

- Grössere Adresskapazität. Damit lassen sich grössere Netze mit hohen Teilnehmerzahlen realisieren.
- Möglichkeit der Übertragung von numerischen und alphanumerischen Zeichen und Anzeige auf dem Display des Empfängers. Damit ist man beim tragbaren Telegrampempfänger angelangt.
- Redundante Übertragungstelegramme erlauben eine Fehlerkorrektur von Datentelegrammen im Empfänger. Somit wird auch die Rufsicherheit erhöht.

Der von einer Gruppe der British Telecom erarbeitete POCSAG-Code hat sich im Verlaufe der Jahre als ein weltweiter Standard herauskristallisiert und wird zurzeit in vielen bestehenden und geplanten landesweiten Netzen auch in Europa eingesetzt, z.B. in Norwegen, Schwe-

den, Finnland, Dänemark, Deutschland, Österreich sowie in der Schweiz.

Numerische Empfänger erlauben die Übertragung von Telefonnummern, auf die der Angerufene rückrufen soll. Damit erspart man sich z.B. den Rückruf zum Sekretärin, um die Nummer des Rufenden mitzuteilen.

Dank der fortschreitenden Integration, d.h. Miniaturisierung der notwendigen elektronischen Komponenten zur Herstellung eines Pagers, wird es voraussichtlich anfangs der neunziger Jahre möglich sein, den Pager am Handgelenk mitsamt den Uhrenfunktionen mitzutragen.

Ausblick

Der Funkmarkt ist ein stark wachsender Markt. Er wird in Zukunft noch vermehrt geprägt durch den Einsatz moderner Technologien wie hohe Integration und Mikroprozessoren. Dies gilt insbesondere für die öffentlichen Funkdienste. Der Wunsch nach dem Taschentelefon dürfte in den neunziger Jahren Wirklichkeit werden.

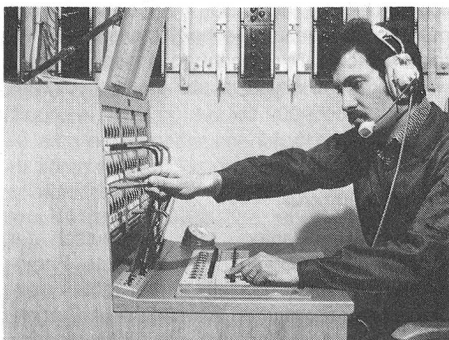
EVU AKTUELL

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Übermittlung im Zivilschutz

Pi. Mit dem Thema Übermittlung im Zivilschutz möchten wir für besseres Verständnis für diese Aufgaben werben. Gleichzeitig haben wir uns bemüht, gewisse Punkte der Zusammenarbeit zwischen Übermittlung und Zivilschutz zu berühren, geht es doch in erster Linie darum, der Bevölkerung, ja uns selbst, die besten Rahmenbedingungen zu gewährleisten, sei es für den Fall einer Katastrophe oder zur Verteidigung gegenüber Erpressung und Angriffen von aussen.

Einleitend eine kurze historische Betrachtung von Robert Aeberhard (aus dessen Buch «Vom Luftschutz zum Zivilschutz») sowie eine Darstellung über die Struktur des Zivilschutzes. Anschliessend berichtet Guido A. Bagutti, Informationschef des Zivilschutzverbandes Basel-Stadt, zum Thema «Übermittlungsdienst als organisatorischer Eckpfeiler».



Zentralist an der Telefonzentrale im Kommandoposten.

Aus der Geschichte des Zivilschutzes

von Robert Aeberhard

Der Gedanke des Sichschützens ist so alt wie die Menschheit. Jede Generation hat zur Verminderung ihres Umweltrisikos und zur Erhöhung ihrer Sicherheit geplant und gebaut. Waren es in urgeschichtlicher Zeit elementare Schutzbedürfnisse gegen die Unbill der Natur – Kälte, Hitze, Hunger, Durst, Katastrophen –, so traten im Laufe der Jahrhunderte die Abwehr und Verteidigung gegen kriegerische Einflüsse und die mechanisch-technischen Gefahren dazu. Die erste deutliche Wende zum Schutz der zivilen Bevölkerung setzte mit dem Aufkommen der Feuerwaffen ein. Seither besteht zwischen der Entwicklung immer gefährlicherer Waffensysteme und jener immer besserer Schutzmassnahmen ein dynamischer Wettbewerb. Der Weltkrieg der Jahre 1914–1918 leitete in diesem ständigen Wettrennen zwischen dem Bau von Waffen und der Schaffung entsprechender Schutzvorkehrungen eine völlig neue Ära ein: Die Erfindung der schrecklichen Gaswaffe und der Einsatz der ersten Flugmaschinen zu kriegerischen Zwecken führte zu den ersten «passiven Luftschutzmassnahmen». Dieser «passive Luftschutz» war die Antwort auf die skrupellose Verwendung jener Waffensysteme, welche ihre tödlichen Wirkungen über die militärischen Fronten hinweg bis tief ins (zivile) Hinterland hineinzutragen vermögen.

Eine Generation später brach der Zweite Weltkrieg aus. Er brachte Tod und Elend in apokalyptischem Ausmass über die Menschheit und

endete mit einem Feuersturm – der Explosion von Atombomben über zwei japanischen Städten –, welcher in der Kriegs- und Vernichtungsgeschichte der Menschheit eine neue Epoche eröffnete. Die Antwort auf diese diabolische Waffe mit ihrer ungeheuren Zerstörungskraft war und ist der «moderne Zivilschutz».

Die Geburtsstunde des «alten passiven Luftschutzes» liegt heute ein halbes Jahrhundert hinter uns, und der «moderne Zivilschutz» wurde vor rund einem Vierteljahrhundert geschaffen.

Der Auftrag des Zivilschutzes

Der Zivilschutz ist ein Teil unserer Gesamtverteidigung. Er steht somit als Partner neben der Armee, der wirtschaftlichen Landesversorgung und anderen.

● Er erhöht die Widerstandsfähigkeit unseres Staates gegenüber Erpressungsversuchen und Angriffen fremder Mächte und trägt durch seine Glaubwürdigkeit zur Wahrung unserer Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit bei.

● Er ermöglicht bei bewaffneten Konflikten durch Schutz, Rettung und Betreuung das Überleben eines möglichst grossen Teiles der Bevölkerung.

● Er kann für Hilfeleistungen bei Katastrophen eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die personelle Verstärkung oder Ablösung jener Mittel der Behörden, die in erster Linie eingesetzt werden, z.B. der Feuerwehr sowie um die Zurverfügungstellung von Material und Anlagen...

Rechtlicher Rahmen

Anfang der 60er Jahre wurde aufgrund des 1959 angenommenen Verfassungsartikels 22^{bis}, wonach die Gesetzgebung Bundessache ist, das Zivilschutzgesetz und das Schutzbaugesetz sowie anschliessend die entsprechenden Verordnungen erlassen. Die Rechtsgrundlagen werden, sofern nötig, periodisch angepasst...

Alle Männer zwischen dem 20. und dem 60. Altersjahr, welche nicht oder nicht mehr in der Armee Dienst leisten, sind schutzdienstpflichtig. Andere Personen, vor allem Frauen, können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Ausländer in den Zivilschutz einbezogen werden...

Konzeption

Bei der heutigen Konzeption unseres Zivilschutzes ist das Schwergewicht der Massnahmen auf die Vorsorge und das Vorbeugen gelegt; vor 1970 lag es weit mehr auf dem Retten und Heilen. Das Motto lautet jetzt: Vorbeugen ist besser als Heilen...

Der Mensch im Mittelpunkt

Dem Verhalten des Menschen in Krisensituationen wird durch die Befolgung der nachstehend stichwortartig erwähnten Grundsätze Rechnung getragen:

- Erhaltung der Gemeinschaften
- Gleichheit der Überlebenschancen
- Anpassungsfähigkeit des Menschen
- Leitung und Betreuung

Ausbildung

Der Bund erlässt die Ausbildungsvorschriften, erarbeitet und erprobt die verbindlichen Ausbildungsunterlagen und Ausbildungshilfen für alle

Kurse und stellt so eine einheitliche Grundausbildung sicher. Zudem bildet er selbst die Orts-, Abschnitts- und Sektorchefs sowie die Betriebsschutzchefs der grossen Betriebe aus, ebenso die Vorgesetzten und Spezialisten für Übermittlung und AC-Schutz und schliesslich das Instruktionspersonal. Die Kantone bilden die übrigen oberen Vorgesetzten und Spezialisten aus. Den Gemeinden, häufig in Regionen zusammengefasst, und den Betrieben obliegt die Ausbildung der unteren Vorgesetzten sowie aller Schutzdienstpflichtigen ohne Vorgesetzten- oder Spezialfunktion...

Die festgelegten Ausbildungszeiten sind sehr kurz. Z. B. 5 Tage Einführungskurs, 5 bis 12 Tage Grundkurs, 5 bis 12 Tage Schulungskurs und Weiterbildungskurse von bis zu 12 Tagen...

Zusammenarbeit mit Teilen der Armee

- Die Armee verstärkt die Zivilschutzorganisationen in erster Linie durch zugewiesene oder frei verfügbare Luftschutztruppen. Über den Einsatz der zugewiesenen Formationen entscheiden die Kantonsregierungen. Für die frei verfügbaren Truppen hingegen bleibt der Kommandant der Zone zuständig, der aufgrund seiner Lagebeurteilung oder auf Ersuchen der Kantone über ihre Zuweisung und die Dauer ihrer Zurverfügungstellung entscheidet.
- Beim Einsatz von Luftschutztruppen arbeiten der Ortschef und der militärische Kommandant direkt zusammen. Der Ortschef bezeichnet Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung, der Einsatz der Truppen aber wird ausschliesslich vom militärischen Kommandanten befohlen und geleitet.
- Wo die Truppe sich zu unmittelbar bevorstehenden Kampfhandlungen bereitstellt oder kämpft, wird die Zusammenarbeit von Armee und Zivilschutz vom militärischen Kommandanten geordnet; dieser darf dem Zivilschutz nur Befehle für zivile Verrichtungen erteilen.
- Bei Bedarf können zugewiesene Luftschutztruppen nach Rücksprache mit den zivilen Behörden ausnahmsweise und zeitlich beschränkt auch an einem anderen Ort zur Hilfeleistung eingesetzt werden.

Darüber hinaus ist die Frage der Absprache zwischen dem Ortschef und dem Kommandanten einer auf dem Gemeindegebiet stationierten Truppe von Bedeutung. Es geht dabei um Sicherstellung eines ständigen Informationsaustausches und um eine bestmögliche gegenseitige Rücksichtnahme auf die z. T. zwangsläufig sich zuwiderlaufenden Interessen sowie um Beachtung der von der Schweiz eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen (Genfer Konvention: wenn immer möglich Entflechtung der Zivilbevölkerung und des Militärs; Haager Abkommen über den Kulturgüterschutz: Respektierung der gekennzeichneten Kulturgüter).

Bei allen kriegerischen Ereignissen ist der Schutzraum die beste Schutzmöglichkeit für die Bevölkerung. Eine Evakuierung bzw. ein Ausweichen der Bevölkerung zufolge bevorstehender Kampfhandlungen kann nur im Einvernehmen mit den betroffenen Partnern für die Dauer der Kämpfe in Erwägung gezogen werden, wobei die Ausweichdistanz 10 km nicht überschreiten sollte.

Wichtig ist, dass der Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und Armee im Rahmen von Kursen und Übungen (z. B. in Offiziers- und Gesamtverteidigungskursen) vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird.



Die Schutzraumbewohner werden vom Schutzraumchef oder einer Schutzraumchefin betreut. Je Person steht 1 Quadratmeter Platz oder 2,5 Kubikmeter Raum zur Verfügung.

Zivilschutz in der Schweiz

Übermittlungsdienst als organisatorischer Eckpfeiler

Guido A. Bagutti, DC Info OSO BS, Informationschef Zivilschutzverband Basel-Stadt

Der Zivilschutz mit seinen 25 kantonalen Organisationen ist neben der Armee die wichtigste Stütze unserer Landesverteidigung. Aufgaben und Zielsetzungen sind durch eidgenössische Gesetze und Verordnungen geregelt. Die Organisation ist Sache der Kantone. Aufgrund kantonalen Richtlinien haben die Gemeinden eine wichtige Funktion wahrzunehmen. Denn sie sind mit der Ausführung und der Durchsetzung beauftragt. Im gesamtschweizerischen Zivilschutzgefüge gibt es auch den Sonderfall Basel-Stadt. Der Stadt-Staat am Rhein bildet mit Basel und den beiden weiteren, einzigen Gemeinden, Riehen und Bettingen, eine zivilschutztechnische Einheit. Kantonale und kommunale Aufgaben werden von einer Amtsstelle aus erledigt.

Abgedeckt über das ganze Land wirkt der Schweizerische Zivilschutz-Verband, der in kantonale Sektionen gegliedert ist und dessen Mitglieder aus den Reihen der Zivilschutzpflichtigen geworben werden. Dem Verband fällt in erster Linie die Aufgabe zu, mit geeigneten Mitteln aufklärend zu wirken und die Bevölkerung mit den Bestrebungen des Zivilschutzes bekannt und vertraut zu machen.

Zivilschutzpflicht

Mit der Beendigung der obligatorischen Militärdienstpflicht im Alter von 50 (Soldaten und Unteroffiziere), oder von 55 Jahren (Offiziere), beginnt auch automatisch die gesetzlich verankerte Zivilschutzpflicht, die bis zum 60. Lebensjahr dauert. Krankheits- und unfallbedingt entlassene Armeemitglieder können von Fall zu Fall für einen Dienst im Zivilschutz ausgehoben werden. Pflichtig sind auch vom 20. Altersjahr an Ausländer mit Niederlassungsbewilligung.

RADIOWELT – Unabhängige Fachzeitschrift für internationale Kommunikation, Kurzwellen, Technik, Test, und Utility. Probenummer:

Schweizredaktion, Chr. Schaffner, Postfach 149, 4125 Riehen 1, Telefon 061 42 1660

Für Frauen besteht keine Zivilschutzpflicht. Ihre Mitwirkung erfolgt auf freiwilliger Grundlage. Wie die Männer haben sie die sanitärische Tauglichkeit zu bestehen. Die Überprüfung erfolgt durch Ärzte wie in der Armee. Zivilschutzpflichtige, die einem Aufgebot keine Folge leisten, werden durch kantonale Zivilgerichte beurteilt und entweder mit Bussen oder Haftstrafe belegt. In Einzelfällen erfolgt nach Verbüsung einer Strafe Ausschluss.

Organisation

In jedem Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht aufgrund bundesgesetzlicher Richtlinien eine Orts-Schutz-Organisation (OSO). Die Unterstellung ist den Kantonen überlassen. Es kann also durchaus vorkommen, dass das kantonale Amt für Zivilschutz entweder der Polizei-, Justiz-, Erziehungs-, Innen-, Finanz- oder Militär-Direktion (Departement) organisatorisch zugeordnet ist. Die Aushebung der Pflichtigen und die Zuweisung in die verschiedenen Dienste – Mehrzweckdienst, Versorgung, Sanität, Übermittlung, Nachrichten, Rechnungsführung – erfolgt durch die kantonale Amtsstelle. Berücksichtigt werden berufliche Tätigkeiten, Eignungen und Wünsche. In jeder Gemeinde wird, mit wenigen Ausnahmen, eine Zivilschutzstelle unterhalten, die dem dafür bezeichneten Gemeinderat unterstellt ist. Die Ausbildung der Kader und Mannschaften erfolgt auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene. Die Funktionen lehnen sich in abgewandelter Form der militärischen Hierarchie an.

Für seine Dienstleistung wird der Zivilschutzpflichtige der Erwerbsersatzordnung unterstellt, besoldet, gepflegt und versichert. Mit nur wenigen Ausnahmen wird zu Hause übernachtet. Die Dienstausrüstung besteht aus einem Arbeitskleid (Kittel und Hose), Leibgurt, Mütze, Gelbhelmet, Schutzmaske und Stiefeln. Das Korpsmaterial wird nach Beendigung der Dienstleistung abgegeben. Höhere Kader fassen ihr Material als persönliche Ausrüstung mit Aufbewahrung am Wohnort. In jedem Kanton gibt es auch eine Katastrophenorganisation. Die Federführung liegt beim kantonalen Polizeikommando. Der Ortschef und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Stabes, dem auch die Spitzen von Feuerwehr, Verwaltung, Stadtkommando und Luftschutztruppe angehören. In Übungen wird die Funktionsfähigkeit der kantonalen Katastrophenorganisation mehrmals jährlich überprüft und den laufenden Erfordernissen angepasst.

Einsatzmöglichkeiten

Der Zivilschutz wird, wie es die Bezeichnung schon ausdrückt, nur für zivile Aufgaben eingesetzt. Also bei Katastrophen wie Erdbeben, Lawenniedergängen, Eisenbahnunfällen, Flugzeugabstürzen, Überschwemmungen, Grossbrandkatastrophen und/oder Hauseinstürzen, wie beispielsweise beim Dacheinsturz des Hallenbades in Uster ZH. Mit der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Ahndung bei Plünderungen usw. hat der Zivilschutz nichts zu tun. Das ist Sache der Polizei. Zur Aufbietung für einen Einsatz ist ausdrücklich der Bundesrat, im Einvernehmen mit der jeweiligen Kantonsregierung, befugt. Bei einer kriegerischen Auseinandersetzung kommt dem Zivilschutz enorme Bedeutung zu: Die Zivilbevölkerung ist zu betreuen und sanitärisch zu versorgen und sichere Unterkünften zuzuweisen.

Übermittlung

Die Übermittlung in ausserordentlichen Lagen wie Einwirkungen von aussen oder bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen in grösserem Ausmass bildet einen organisatorischen Eckpfeiler. Denn ohne dieses technische Hilfsmittel ist ein wirkungsvoller Einsatz kaum denkbar. Angesichts verschütteter Strassen und Plätze, eingestürzter Häuser und Brücken, Gasausbrüchen, Erd- und Wassermassen und Panik in der Bevölkerung muss die Übermittlung gewährleistet sein. Den Zivilschutzorganisationen in

Städten und Gemeinden stehen in unterirdischen Schutzräumen fest installierte, ältere und neuere Telefonzentralen zur Verfügung. Deren Funktionstüchtigkeit wird ständig überprüft. Notstromanlagen sind vorhanden. Zu jeder Anlage gehört auch das unentbehrliche Telefonzubehör. Fest zugeteilt sind auch Funkgeräte des Typs SE 125. Die Verbindungen werden doppelt, über Funk und Draht, aufrechterhalten. Die Radioversorgung ist ausschliesslich Sache der Landesregierung. Unter besonderen Umständen werden die Kantone von Fall zu Fall vom Bundesrat ermächtigt, die nationalen Sendeeinrichtungen zu benützen.

SCHWEIZER ARMEE

EMD: Rüstungsgeschäfte

Leopard 2 – Lizenzfabrikation und Projektorganisation

Nationalrat Dr. Peter Spälti, Winterthur
Mitglied der Militärkommission

Das grösste durch das EMD je abgewickelte Rüstungsgeschäft – die Beschaffung des Kampfpanzers Leopard 2 – hat nicht nur im Zusammenhang mit der Behandlung in den Militärkommissionen der eidgenössischen Räte und im Parlament selbst breites Interesse gefunden, sondern auch in der Öffentlichkeit wegen seines Umfanges viel zu reden gegeben. Ein wesentlicher Moment dieser Diskussion war dabei weniger die Frage «Panzer ja oder nein» als die Bedenken, ob und wie ein solches Rüstungsgeschäft mit derartigen finanziellen und projektmässigen Dimensionen erfolgreich abgewickelt werden könne. Noch immer erinnert man sich der Mirage-Affäre von 1964, wo es bei der Beschaffung zu Kostenüberschreitungen von gegen 600 Millionen Franken kam und schliesslich in der Konsequenz nur noch 58 statt 100 Maschinen gekauft werden konnten. Mit Bundesbeschluss vom 12. Dezember 1984 ist durch das Parlament ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 3,365 Milliarden Franken bewilligt worden, mit dem insgesamt 380 Kampfpanzer sowie die dazugehörige Peripherie (Munition, Ersatzteile, Ausbildung, Geräte usw.) beschafft werden sollen. Mit diesem Bundesbeschluss hat eine etwa fünfjährige Evaluations- und Erprobungsphase ihren Abschluss gefunden und eine nun fast neunjährige Beschaffungszeit begonnen. Mit dem Entscheid des Parlamentes ist eine wichtige Grundlage geschaffen worden, um der Armee ein modernes Waffensystem zu übergeben, damit sie ihre Kampfkraft ganz wesentlich stärken und so bedeutend zur Dissuasionswirkung unserer Landesverteidigung beitragen kann. Von den nun gemäss Bundesbeschluss zu beschaffenden Panzern Leopard 2 werden deren

35 direkt beim Hersteller Krauss Maffei gekauft und bis Mitte 1987 ausgeliefert. Dies erlaubt, die Ausbildung bald an die Hand zu nehmen. Das Gros von 345 Panzern wird in der Schweiz in Lizenz fabriziert und von 1988 bis Anfang 1993 mit einer monatlichen Herstellungskadenz von 6 Panzern an die Truppe ausgeliefert. Die Lizenzfabrikation in der Schweiz bringt verständlicherweise erhöhte Beschaffungskosten mit sich. Sie ist gegenüber einem sogenannten Kauf ab Stange sämtlicher 380 Panzer Leopard 2, welcher 3,02 Milliarden Franken gekostet hätte, um rund 400 Millionen Franken teurer (Preis Lizenzbau 3,42 Milliarden Franken respektive 3,365 Milliarden, wie vom Parlament bewilligt). Diesem Preisunterschied stehen indessen gewichtige Vorteile gegenüber. So einmal die Sicherstellung von 1200 bis 1400 Arbeitsplätzen im eigenen Lande während 8 bis 9 Jahren, ferner der Erwerb hoher Technologien und entsprechender wichtiger Kenntnisse, die sich auch im zivilen Bereich anwenden lassen und positive Auswirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie haben werden. Dazu kommen militärische Aspekte, wie stark erhöhte Unabhängigkeit gegenüber dem Ausland, vor allem bezüglich Ersatzteilen und Munition sowie des späteren Unterhalts der Leopard-2-Flotte. Und schliesslich zeigten Berechnungen, dass die Steuer- und Sozialversicherungserträge aus der Fabrikation im eigenen Lande die Mehrkosten der Lizenzproduktion praktisch aufheben. Eine angemessene regionale Verteilung der Wertschöpfung aus der Lizenzfabrikation, die natürlich nicht unbeachtet der geografischen Gliederung des schweizerischen Industriepotentials erfolgen kann, soll dafür sorgen, dass Aufträge in alle Landesteile gehen. Die Zielsetzung lautet: 10 bis 15 Prozent West-